

WISSENSCHAFTLER*INNEN UNTERSTÜTZEN EIN ANSPRUCHSVOLLES NEUES EU-NATURSCHUTZGESETZ

Diese Erklärung wurde während der [12. Tagung der SER Europe](#) vom 7. bis 10. September 2021 vorgestellt und angenommen.

Die folgenden Tatsachen sind zu bedenken:

- Die Menschheit hat die ‚Rote Karte‘ gezeigt bekommen in Bezug auf das Klima und das Leben auf der Erde¹, wobei beide Krisen eng miteinander verbunden sind;
- Die Herausforderungen des Verlusts der biologischen Vielfalt und des Klimawandels erfordern, Anstrengungen zu Schutz und Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen und Ökosysteme zu verstärken und gleichzeitig den Druck auf alle Ökosysteme zu verringern²;
- Der wirtschaftliche Nutzen der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme übersteigt den Gewinn aus einer intensiven menschliche Nutzung, insbesondere im Hinblick auf Kohlenstoffspeicherung, Hochwasserschutz, Bodenschutz und menschliche Gesundheit³;
- Obwohl Europa mit einem Schutzgebietsnetz, das 18 % seiner Landfläche und 9 % des Meeresgebiets abdeckt, über eine der stärksten Naturschutzgesetzgebung der Welt verfügt⁴, sind die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Europäischen Union von einem starken und anhaltenden Rückgang betroffen⁵, so dass erhebliche zusätzliche Anstrengungen und verbesserte Rechtsvorschriften dringend erforderlich sind;
- Europa ist in der Lage, der Welt mit gutem Beispiel voranzugehen, um die [UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen](#) zu einem Erfolg zu machen, einen Beitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung zu leisten und die Menschen wieder mit der Natur zu verbinden;
- Die Europäische Kommission (EK) arbeitet an einem neuen Gesetz mit rechtlich verbindlichen Renaturierungszielen als Teil der [Biodiversitätsstrategie für 2030](#) und dem im Dezember 2019 angekündigten Europäischen Green Deal.

Wir fordern daher die europäischen Politiker und Entscheidungsträger auf, die folgenden Maßnahmen und Überlegungen zu berücksichtigen, um mit einem neuen Renaturierungsgesetz anspruchsvolle, rasche, kostenwirksame und dauerhafte Ergebnisse zu erzielen:

¹ [IPCC 6th assessment report \(2021\)](#) ; [IPBES Report \(2019\)](#)

² [EU Ecosystem Assessment Report \(2021\)](#)

³ z. B. [Bradbury et al. \(2021\)](#); [Reaser et al. \(2021\)](#); [Breed et al. \(2020\)](#); [De Groot et al.\(2013\)](#); [IPBES assessment report on land degradation and restoration \(2018\)](#)

⁴ https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/index_en.htm

⁵ <https://www.eea.europa.eu/themes/biodiversity/state-of-nature-in-the-eu>

1. **Festlegung eines Rechtsgrundsatzes zur ökologischen Wiederherstellung im neuen EU-Recht.** Der "Grundsatz der ökologischen Wiederherstellung"⁶ zielt darauf ab, gegebenenfalls das höchstmögliche Maß an Wiederherstellung zu erreichen, und ergänzt die bestehenden Rechtsgrundsätze im EU-Recht wie das Vorbeugungs- und Vorsorgeprinzip. Rechtsgrundsätze dienen als Orientierung für (nationale) Gesetze und Politiken und können vor Gericht verwendet werden.
2. **Zusätzlichkeit.** Das neue Renaturierungsgesetz muss die bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie (in Anbetracht der Tatsache, dass diese nicht alle europäischen Naturgebiete und die biologische Vielfalt abdecken), der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die alle ohne Verzögerung vollständig umgesetzt werden sollten, stärken, darauf aufbauen und ergänzen.
3. **Ökosystemtypen mit hoher Priorität für die Wiederherstellung.** Alle Feuchtgebiete und Süßwasserökosysteme, Wälder, dauerhaftes (naturnahes) Grasland und flache Meeresgebiete verdienen eine hohe Priorität für die Wiederherstellung, da sie eine entscheidende Rolle bei der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung spielen⁷. Mindestflächenziele für die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Schaffung von Ökosystemen (z.B. in Prozent der verlorenen/degradierten Fläche) sollten in das Gesetz für 2030, 2040 und 2050 aufgenommen werden, wobei anerkannt werden muss, dass die vollständige Wiederherstellung von Ökosystemen ein langwieriger Prozess ist. Jede weitere Zerstörung von Mooren, alten Wäldern und naturnahem Grasland sollte gestoppt und alle umweltschädlichen Subventionen abgeschafft werden⁸.
4. **Methodischer Ansatz auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.** Jeder Mitgliedstaat (MS) sollte dringend eine nationale, wissenschaftlich fundierte Wiederherstellungsstrategie entwickeln, in erster Linie für Feuchtgebiete und Süßwasserökosysteme, naturnahes Grasland, Wälder und flache Meeresökosysteme. Idealerweise sollte das neue EU-Recht verbindliche Kriterien und inhaltliche Mindestanforderungen für die Ausarbeitung der nationalen Strategien enthalten, wie z.B. aktuelle und historische Verbreitungskarten⁹ von Lebensräumen, Erhaltungszustand (einschließlich Belastungen), Schwerpunktkarten und einen Prioritätenplan für die Wiederherstellung unter voller Berücksichtigung ihres Biodiversitätspotenzials. Wissenschaftler müssen zusammen mit der Zivilgesellschaft und den relevanten Interessengruppen in den Prozess eingebunden werden¹⁰, wobei alle Arten von Wissen genutzt werden müssen¹¹, auch in der Planungsphase auf Standortebene.
5. **Klimaresistente Programme auf Landschaftsebene.** Ein ausreichendes Ausmaß an Wiederherstellungsmaßnahmen ist unerlässlich, um nachhaltige Ergebnisse und einen umfassenden Nutzen zu erzielen¹². Das EU-Recht und die nationalen Wiederherstellungsstrategien müssen mit anderen europäischen Zielen verknüpft werden, z.B. mit dem Ziel mindestens 30 % jeder biogeografischen Region aktiv zu schützen und für die Natur zu bewirtschaften (wobei 10 % streng geschützt werden sollen), mit den Erfordernissen der

⁶ Cliquet et al. (in press). <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/rec.13560>

⁷ [OneEarth-Klimamodell: Teske \(Hrsg.\)\(2019\); Seddon et al. \(2021\)](#)

⁸ [Perry & Karousakis \(2020\)](#)

⁹ Die Festlegung von Referenzzeiträumen mit einem guten Zustand des Ökosystems ist zur Untermauerung quantitativer und qualitativer Wiederherstellungsziele unerlässlich. Es können auch Karten der potenziellen natürlichen Vegetation auf der Grundlage der Boden- und Wasserverhältnisse verwendet werden.

¹⁰ [Swart et al.\(2018\); Bell & Reed \(2021\)](#)

¹¹ [Lake et al. \(2018\)](#)

¹² z.B. [Dinerstein et al. \(2019\)](#)

Vernetzung gemäß Artikel 10 der Habitat-Richtlinie und mit dem der Wiederherstellung von mindestens 25.000 km freifließender Flüsse bis 2030.

6. **Wiederherstellung in städtischen, landwirtschaftlichen und Bergbaulandschaften.** Mehr Natur in städtischen und landwirtschaftlichen Landschaften ist für die Anpassung an den Klimawandel, für die menschliche Gesundheit, für die Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit dieser Landschaften und für die Wiederherstellung der typischen biologischen Vielfalt unerlässlich, wie z.B. von Ackervögeln und Bestäubern¹³. Die meisten dieser Wiederherstellungsmaßnahmen werden jedoch als Sanierung und Rehabilitation und nicht als ökologische Wiederherstellung eingestuft. Daher sollte in den EU-Rechtsvorschriften zur Renaturierung eine klare Unterscheidung zwischen der Sanierung städtisch und landwirtschaftlich geprägter Landschaften und den ökologischen Renaturierungszielen für natürliche und naturnahe Ökosysteme gemacht werden, die auf die höchstmögliche ökologische Qualität abzielen. Richtig renaturierte Bergbaustandorte können Ersatzlebensräume für viele Arten bieten; die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen sollte jedoch Vorrang vor der Zerstörung von Lebensräumen mit Erhaltungswert haben.
7. **Leitfaden für politische Entscheidungsträger und Praktiker.** Die Europäische Kommission sollte mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der wissenschaftlichen Gemeinschaft¹⁴ einen Leitfaden für bewährte Praktiken für die ökosystem- und landschaftsbasierte Umsetzung aktiver Wiederherstellungs- und unterstützter Spontanerholungsmaßnahmen anbieten und dabei die Bedeutung einheimischer und standortspezifischer Arten und ökologischer Prozesse auf Landschaftsebene hervorheben, einschließlich mangelnder Vernetzung und anderer Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt.
8. **Überwachung und Berichterstattung.** Die EU sollte mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der wissenschaftlichen Gemeinschaft eine gemeinsame Strategie für die Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte bei der Wiederherstellung entwickeln und erleichtern, einschließlich der Populationstrends von Indikatorarten (z.B. Arten der Roten Liste) und innovativer und effizienterer Techniken (wie Fernerkundung).
9. **Langfristiges Engagement.** Die Langlebigkeit der erzielten Ergebnisse von Renaturierungsmaßnahmen und positive Aussichten für die Entwicklung des Ökosystems müssen durch ausreichende Finanzmittel für ein angemessenes (adaptives) Management und den Schutz sichergestellt werden.
10. **Wiederherstellung ist eine Investition, keine Kostenfrage.** Die EU und die Mitgliedstaaten müssen mehr tun, um den sozioökonomischen Geschäftsnutzen und die Argumente des "klugen Umgangs" mit der Politik zur Renaturierung zur Förderung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlergehens heutiger und künftiger Generationen durchzusetzen.
11. **Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen.** Durch die Abschaffung ökologisch nachteiliger Subventionen und des Handels mit Emissionsgutschriften muss zusammen mit den bestehenden Finanzierungsinstrumenten (einschließlich klimapolitischer Fonds) und einer erheblichen Aufstockung der staatlichen Investitionen eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden, vorzugsweise durch ein einziges EU-Kofinanzierungsinstrument, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Ein wirklich nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung setzen die Erkenntnis voraus, dass unser langfristiger Wohlstand davon abhängt und unsere Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen der Natur mit ihrer Fähigkeit diese zu liefern in Einklang gebracht wird. Das bedeutet auch, dass die Auswirkungen unserer Interaktionen mit der

¹³ [Pe'er et al. \(2020\)](#)

¹⁴ Allgemeine Hinweise in [Gann et al.\(2019\): SER principles and standards for the practice of ecological restoration](#)

Natur auf allen Ebenen der Gesellschaft vollständig berücksichtigt werden müssen¹⁵. Es ist notwendig, mit der Planung einer effizienten Besteuerung von Aktivitäten und Ergebnissen innerhalb und außerhalb Europas zu beginnen, die der Natur und der biologischen Vielfalt schaden, und die daraus resultierenden Einnahmen für die Wiederherstellung der Natur zu verwenden.

12. Eine Beeinträchtigung der Natur durch die Klimapolitik muss vollständig vermieden werden.

Die Natur ist ein wesentlicher Teil der Lösung für die Anpassung an den Klimawandel und seine Abschwächung. Fehlgeleitete Klimamaßnahmen können sowohl für die biologische Vielfalt als auch für das Klima zerstörerische Folgen haben. So können beispielsweise Subventionen für die Nutzung holzartiger Biomasse zur Energieerzeugung der biologischen Vielfalt schaden¹⁶ und den Verlust wertvoller Waldlebensräume verstärken, oder schlecht geplante Infrastruktur zur Erzeugung erneuerbarer Energien können Lebensräume und deren Vernetzung beeinträchtigen. Die Aufforstung von nährstoff- und kohlenstoffarmen Böden, wie Dünen, Trockenheiden und Grasland, kann prioritäre Lebensräume mit einzigartigem Wert für die biologische Vielfalt zerstören. Potenzielle Zielkonflikte zwischen Klima- und Biodiversitätszielen müssen vorhergesehen und vermieden werden.

Durch die Entwicklung und Umsetzung dieser zwölf Empfehlungen werden die Länder der Europäischen Union den Verlust an biologischer Vielfalt verringern und den Klimawandel abmildern. **Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bewältigung der Herausforderungen des globalen Wandels.**

Eine vollständige und regelmäßig aktualisierte Liste der Unterstützer dieser Erklärung finden Sie auf der Website von SER Europe unter www.ser-europe.org.

¹⁵ [The Economics of Biodiversity: The Dasgupta Review \(2021\)](#)

¹⁶ [Camia et al. \(2020\): The use of woody biomass for energy production in the EU; Van der Wal \(2021\): Schäden durch Holzpellets](#)